

SCHULVERTRAG



I. PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN

1. ERZIEHUNGSVEREINBARUNG:

Die LehrerInnen der Waldorfschule Villach verpflichten sich, das ihnen anvertraute Kind/den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Sinne der Waldorfpädagogik, die von Rudolf Steiner entwickelt wurde, zu unterrichten und zu erziehen. Sie sind als Kollegium für die pädagogischen Aspekte des Schulbetriebes verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten erklären ihre Zustimmung zu diesem pädagogischen Weg und unterstützen die LehrerInnen.

Die Auswahl der Pädagogen obliegt ausschließlich der pädagogischen Konferenz gemeinsam mit dem Vorstand des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach. Etwaige Unzufriedenheiten sind den Mitgliedern des Vorstandes bzw. den ElternratsvertreterInnen mitzuteilen.

2. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERN UND LEHRERINNEN:

Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern und LehrerInnen ist notwendig, weil es das gegenseitige Vertrauen stärkt und sich günstig auf die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen auswirkt. Erziehung ist nur möglich im unablässigen Bemühen der ErzieherInnen – Eltern und LehrerInnen – um das leibliche, seelische und geistige Wohl der Kinder und Jugendlichen. Da sich dieses Bemühen daheim und in der Schule ergänzen muss, sind Eltern und LehrerInnen im Interesse der Kinder und Jugendlichen ständig auf vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen. Je fester das Band zwischen Eltern und LehrerInnen ist, je besser sie sich kennen und in ihren pädagogischen Absichten verstehen, umso sicherer werden sie die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen führen können, gerade auch dann, wenn sich einmal Schwierigkeiten ergeben.

Die Teilnahme an den von der Schule angebotenen Klassen-Elternabenden sowie die Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen wie Adventbasar und Tagen der offenen Tür sind verpflichtend. Verhinderungen sind jeweils im Vorhinein bekanntzugeben.

Die Teilnahme an Elternseminaren, Vorträgen, Arbeitsgruppen und Festen liegt im gemeinsamen Interesse von Eltern, LehrerInnen und Kindern. Das Schulganze wird auf diese Weise erst tragfähig und ein wesentlicher Teil unserer Schulkultur kann entstehen.

3. SCHULBESUCH:

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Schulzeit zum täglichen regelmäßigen Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet. Näheres zum Schulbetrieb regeln das jeweils gültige Organisationsstatut und die jeweils aktuelle Hausordnung sowie der Terminkalender, die ebenfalls Bestandteile dieses Vertrages sind.

4. VERSTÄNDIGUNGEN:

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder privater Verhinderung nicht in die Schule kommt, verständigen Sie den/die KlassenlehrerIn per SMS bis 07:45 Uhr mit Information über die Krankheit Ihres Kindes bzw. den Verhinderungsgrund.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der wirtschaftliche und rechtliche Träger der Schule ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach. Dieser setzt sich zusammen aus allen Eltern, den PädagogInnen und dem Vorstand. Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule ist dieser Vertrag.

1. DAUER:

Das Schuljahr dauert vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres und ist Grundlage der Elternbeitragsvereinbarung. Der Schulbeitrag wird in diesen Zeitraum 12 x monatlich geleistet. Der Schulbesuch und die Unterrichtszeiten richten sich nach dem Österreichischen Schulgesetz. Der Schulvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht bis zum 31.05. die Abmeldung für das nächste Schuljahr erfolgt. Bei Abschlussklassen endet der Vertrag automatisch mit 31.08. des jeweiligen Schuljahres.

2. PROBEZEIT:

Für Erstklässler gilt die Zeit des Besuches der Waldorfschule Villach zwischen Einschulung und Weihnachtsferien als Probezeit. Für alle im weiteren Schulverlauf an unsere Schule wechselnde Neuzugänge gilt eine Probezeit von 6 Monaten. In dieser Zeit finden regelmäßige Gespräche zwischen der/dem KlassenlehrerIn und den Erziehungsberechtigten statt, um die Entwicklung des Kindes intensiv zu begleiten und ggf. über notwendige Fördermaßnahmen zu beraten. Während der Probezeit kann der Schulvertrag von beiden Seiten jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist formlos, aber schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall enden die monatlichen Beitragsverpflichtungen mit dem jeweils Monatsletzten des Monats, für den die Kündigung ausgesprochen wurde. Anmelde- und Materialgebühren werden nicht rückerstattet. Auf Beschluss der pädagogischen Konferenz oder auf Beschluss der Vereinsleitung kann die Probezeit verlängert werden, unter Beibehaltung obiger Kündigungsbedingungen.

Bei wiederholten Verstößen einer Schülerin/eines Schülers gegen die Schulordnung sowie bei gravierendem disziplinärem Fehlverhalten kann von Seiten der Schulkonferenz auch während eines Schuljahres eine Probezeit ausgesprochen werden. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon umgehend in Kenntnis gesetzt und in der Folge zu einem lösungsorientierten Gespräch eingeladen. Im Verlauf der Probezeit kann in der Schulkonferenz über einen weiteren Verbleib der Schülerin/des Schülers entschieden werden.

3. ABMELDUNG BZW. KÜNDIGUNG NACH ABLAUF DER PROBEZEIT:

Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten für einen Zeitpunkt, der zwischen dem 01.09. und 31.05. des laufenden Schuljahres liegt, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist formlos, aber schriftlich möglich. Danach ist als Kündigungstermin ausschließlich nur mehr der 31.8. des laufenden Schuljahres zulässig. Die Vertragsdauer und daher auch Zahlungspflicht umfasst bei Kündigungsterminen nach dem 31.05. des laufenden Schuljahres jedenfalls den gesamten Zeitraum 01.06.-31.08. des laufenden Schuljahres.

Eine Kündigung seitens der Schule kann gegebenenfalls dann erfolgen, wenn die pädagogische Konferenz das Vertrauen zu den Erziehungsberechtigten als nachhaltig gestört erachtet, wenn die Schülerin/der Schüler an der Schule nicht ausreichend gefördert werden kann oder sich das Kind nicht in den Schulbetrieb eingliedern kann. Einer Kündigung muss eine Möglichkeit zum Gespräch mit Vertrauenseltern (ElternratsvertreterInnen) oder/und VertrauenslehrerInnen vorausgehen. Eine Kündigung kann jedoch von Seiten der Schule auch fristlos erfolgen, wenn durch den Schüler/die Schülerin bzw. durch die Erziehungsberechtigten eine körperliche oder sittliche Gefährdung anderer gegeben ist oder wenn der Elternbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht oder nicht zur Gänze beglichen ist.

Die finanziellen Verpflichtungen der Eltern (auch im Falle einer fristlosen Kündigung durch die Schule, siehe oben) enden zwei Monate nach dem Monatsletzten des Monats, in dem die Kündigung erfolgt ist.

4. ZUSAMMENARBEIT IN ARBEITSKREISEN:

Das Leben einer Freien Waldorfschule gewinnt sichtbare Gestalt durch die aus freiem Willen übernommenen Aufgaben ihrer Mitglieder. Verschiedene Gremien, Arbeitskreise und -gruppen bieten Möglichkeiten, verantwortlich an der Schulgestalt mitzuarbeiten. Die Mitarbeit an zu mindestens einer dieser Gruppen ist für jeden Elternteil obligatorisch. Sollte auf Grund der privaten Situation eine Mitarbeit in den Gruppen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, dies mit einem Wertschätzungsbeitrag von € 150,- zum Schuljahresanfang auszugleichen.

5. RAUMPFLEGEDIENST „SAUBERFEEN“:

Der Raumpflegedienst ist für die Eltern verpflichtend und wird vom Elternrat geregelt. In der Waldorfschule Villach, wie auch in allen anderen Waldorfschulen weltweit, übernehmen die Eltern die wöchentliche Raumpflege in den Klassenzimmern bzw. bei Festen und Veranstaltungen in der gesamten Schule. Das hat weniger die Ursache in der Kostenersparnis für eine Raumpflegekraft als vielmehr darin, dass die Eltern sich mit den Räumen verbinden, in denen ihre Kinder tagtäglich ihre Schulzeit verbringen, und damit helfen, das Lernklima und den Gemeinschaftssinn mitzugestalten. Der „Saubergeen“-Dienstplan, in dem alle Schulleitern einbezogen werden, wird zu Schuljahresbeginn für das ganze Jahr erstellt. Sollte auf Grund der privaten Situation eine Mitarbeit am Raumpflegedienst nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, dies mit einem Wertschätzungsbeitrag zum Schuljahresanfang auszugleichen.

6. KONFLIKTE:

Konflikte sollen rechtzeitig, offen, mit gegenseitigem Verständnis und unter Respektierung vereinbarter Kompetenzen gelöst werden. Der Vorstand steht dafür zur Verfügung. In schwierigen Fällen kann eine unabhängige Person aus dem österreichischen Waldorfbund als Schiedsgericht beigezogen werden.

7. DATENSCHUTZ:

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSGVO 2018, TKG 2003). In diesem Dokument erfahren Sie mehr darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden und verarbeiten.

Verantwortliche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach.

Zweckbindung, Rechtsgrundlage

Die gesammelten personenbezogenen Daten benötigen wir für die Vertragserfüllung und Verrechnung, die Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations-, Melde- und Auskunftspflichten, zur Kommunikation mit unseren Mitgliedern und InteressentInnen, zur Organisation des Schulbetriebs. Die Daten werden hierfür erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verarbeitung von Ihren personenbezogenen Daten sind einerseits Vertragserfüllung, die Erfüllung unserer rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen, der Schutz von lebenswichtigen Interessen, berechtigtes Interesse auf unserer Seite sowie andererseits Ihre Einwilligung.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich. Bei Nichtbereitstellung kann ein SchülerIn nicht aufgenommen werden.

Personenbezogene Daten und Speicherdauer

Von **SchülerInnen** werden Stamm- und Kontaktdaten, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Sozialversicherungsnummer, die Muttersprache, das Religionsbekenntnis, die Daten der Kindesentwicklung, Gesundheitsdaten, die für die Durchführung des Schulbetriebs erforderlich sind (z. B. Hundehaarallergie), Freigaben und die im Rahmen des Schulbetriebs entstehenden Daten (z. B. Anwesenheit, Teilnahme an Veranstaltungen, Zeugnisse) sowie etwaige Notfallkontakte verarbeitet.

Von **Eltern, Erziehungsberechtigten und Vereinsmitgliedern** werden die Stamm- und Kontaktdaten, die Bankverbindung, Vertragsbedingungen aus der Elternbeitragsvereinbarung, das Geburtsdatum verarbeitet.

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten für die Dauer des Schulbesuchs bzw. der Vereinsmitgliedschaft sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), den Schulgesetzen ergeben sowie bis zur Beendigung eines allfälligen Rechtsstreits.

Bei **InteressentInnen** werden die Kontaktdaten sowie eine allfällige Schulklasse und das bekundete Interesse erfasst. Die Speicherung erfolgt für drei Jahre.

Datenempfänger

Wir geben Ihre Daten zur Abwicklung des Schulbetriebs im Rahmen der Verrechnung an Banken, die Buchhaltung und Inkassounternehmen weiter, sowie an die RechnungsprüferInnen, Rechtsvertreter und Gerichte im Anlassfall, die Schul- und Vereinsbehörde, in anonymisierter Weise dem Waldorfbund und Statistikamt, sowie an Vereinsmitglieder (ausschließlich Kontaktdaten, Geburtsdatum der SchülerIn).

Einwilligung und Widerruf

Ist für die Verarbeitung Ihrer Daten Ihre Zustimmung notwendig, verarbeiten wir diese erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung.

Dies betrifft vor allem personenbezogene Daten besonderer Kategorien, wie Gesundheitsdaten und das Religionsbekenntnis.

Ihre Zustimmung können Sie jederzeit unter der E-Mail Adresse office@waldorf-villach.at widerrufen. In einem solchen Fall werden die betreffenden Daten gelöscht. Nachdem wir die Gesundheitsdaten zur Sicherheit der SchülerInnen erheben, ist ein weiterer Schulbesuch nach einem Widerruf nicht möglich. Mittels des Widerrufs der Zustimmung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Zustimmung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihre Rechte

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten. Soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, haben Sie das Recht auf Löschung dieser Daten sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung. Ferner haben Sie das Recht auf Berichtigung der Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde. Diese ist unter folgender Adresse erreichbar:

Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wenden Sie sich bezüglich Ihrer Rechte bitte an uns:

WALDORF VILLACH Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Villach
9500 Villach, Mühlenweg 29, Tel. 0 681 / 81 48 44 81, E-Mail: office@waldorf-villach.at
Bankverbindung: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach,
IBAN: AT30 3955 9000 0003 4595, BIC: RZKTAT2K559, Raiffeisenbank Wernberg

8. GERICHTSSTAND:

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit des BG Villach vereinbart.

III. FINANZIELLE GRUNDLAGEN

Die Waldorfschule Villach wird von denjenigen Menschen getragen, die in den Zielen und der Arbeit der Waldorfschule Villach etwas Berechtigtes und Notwendiges sehen. In erster Linie sind dies die Eltern und LehrerInnen. Der wirtschaftliche und rechtliche Träger der Schule ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach. Dieser setzt sich zusammen aus allen Eltern, den PädagogInnen und dem Vorstand.

Die Waldorfschule Villach ist eine überkonfessionelle Privatschule in freier Trägerschaft und muss sich zur Gänze selbst finanzieren.

1. SCHULBEITRAG:

Der Schulbeitrag wird 12 x jährlich jeweils zum Monatsersten entrichtet. Für den Schulbesuch von Geschwisterkindern gibt es für die jeweiligen Familien eine Beitragsstaffelung. Es gelten die jeweils aktuellen, vom Schulverein beschlossenen Beitrags-sätze. Der Schulbeitragssatz ist in jedem Falle wertgesichert¹. Die jährlich neu zu unterzeichnende Schulbeitragsvereinbarung sowie jeweilige Beschlüsse der Generalversammlung des Trägervereins sind verbindliche Vertragsbestandteile. Die Schulbeitragssätze können dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden.

Bei finanziellen Engpässen ist eine rechtzeitige Information an das Vereinsbüro zu erfolgen, um unnötige Zusatzkosten auf beiden Seiten zu vermeiden. Kommt keine Einigung zustande oder folgt trotz dreimaliger schriftlicher Erinnerung keine oder keine dem Vertrag entsprechende Zahlung, so kann der Vertrag seitens des Schulvereins in Abstimmung mit der Schulkonferenz einseitig fristlos gekündigt werden. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn bei der jährlichen Elternbeitragsvereinbarung keine Einigung erzielt werden kann.

Kosten für persönliche Lehrmittel der SchülerInnen, Bastelmaterial, Klassenfahrten, Exkursionen usw. werden von den Erziehungsberechtigten gesondert getragen, in einer Klassenkasse verwaltet und sind daher nicht im Elternbeitrag enthalten.

2. AUFNAHMEGEBÜHR:

Die Aufnahmegebühr ist einmalig pro Kind zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr ist binnen 14 Tagen nach Erhalt des Aufnahmebescheids zu entrichten. Erfolgt die Anmeldung während des Schuljahres bei Quereinstiegern, ist der Beitrag sofort, spätestens aber 14 Tage nach Eintritt des Kindes in die Schule zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr ist als Kostenbeitrag zur Infrastruktur zweckgebunden und kann nicht refundiert werden. Die Höhe der Anmeldegebühr kann dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden.

3. SPONSORING, SPENDEN, LEIHGELD ETC.:

Für Investitionen in Bezug auf Wachstum und Qualitätssicherung des Schulbetriebes sowie zur Reduzierung der laufenden Belastung ist die Schule auf Spenden, Patenschaften, Leihgelder, Schenkungen und Sponsorengelder dringend angewiesen. Eine Differenz hinsichtlich des tatsächlichen finanziellen Aufwandes muss durch Sponsoren, besondere Aktivitäten, Beschaffung neuer Geldquellen etc. ausgeglichen werden, da es sonst zu einem Defizit im Finanzhaushalt kommen kann. Die Erziehungsberechtigten setzen sich hierfür aktiv ein.

4. MITGLIEDSCHAFT IM TRÄGERVEREIN:

Da eine ordentliche Mitgliedschaft im Trägerverein der Schule notwendig ist, erklärt der/die Erziehungsberechtigte mit diesem Vertrag auch den Beitritt zum „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach“ mit dem Tag der Unterzeichnung für den gesamten Bildungszeitraum der Kinder im „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach“. Der Vereinsbeitrag wird jährlich per SEPA-Lastschrift eingehoben. Der Mitgliedsbeitrag kann dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden. Die Statuten wurden zur Kenntnis genommen.

5. SEPA-LASTSCHRIFT-AUFTRAG:

Per SEPA-Lastschrift-Auftrag (siehe separates Formular) gibt einer der Erziehungsberechtigten dem Verein die Erlaubnis, während des gültigen Vertragszeitraumes von seinem/ihrem Konto Abbuchungsaufträge vorzunehmen.

Stand Jan 2019

¹ Wertsicherungsmaßstab ist der Index der Verbraucherpreise oder die an seine Stelle tretende Indexveröffentlichung. Als Basis für die Indexberechnung ist die für den Monat August veröffentlichte Indexzahl heranzuziehen.